



Gebührensatzung für die Brandverhütungsschauen im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 19 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612; 2016 S. 20), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, der Verordnung über die Brandverhütungsschau (BrdverhschauVO M-V) vom 14. April 2023 (GVOBl. M-V 2023, S.606)-der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584), sowie der §§ 92 und 120 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist für die Durchführung der Brandverhütungsschau und die Anordnung der Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich, soweit nicht andere Behörden zuständig sind, § 19 Absatz 4 Satz 2 BrSchG.
- (2) Brand- und explosionsgefährdete Gebäude, Anlagen und Lagerstätten sind, soweit sie nicht unter ständiger Aufsicht der Bergbehörde stehen, einer regelmäßigen Brandverhütungsschau zu unterziehen. Das Gleiche gilt auch für bauliche Anlagen, in denen im Brandfall ein größerer Personenkreis in Gefahr kommen kann oder die eine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können, § 19 Absatz 1 BrSchG.
- (3) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen, § 1 Satz 1 BrdverhschauVO M-V. Sie umfasst alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung und die Rettung von Menschen, Tieren und unwiederbringlichem Kulturgut ermöglichen, § 1 Satz 2 BrdverhschauVO M-V.
- (4) Die Brandverhütungsschauen werden in regelmäßigen Abständen (Kontrollfristen) entsprechend der Anlage 1 BrdverhschauVO M-V durchgeführt.
- (5) Die Brandverhütungsschauen werden durch entsprechend beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Vorpommern-Greifswald durchgeführt, § 4 Absatz 2 BrdverhschauVO M-V.

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit Ausnahme des Gebietes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, in dem nach § 4 Absatz 1 BrdverhschauVO M-V die Berufsfeuerwehr Greifswald für die Durchführung von Brandverhütungsschauen zuständig ist.



§ 3 – Gebührenpflicht

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, nach Maßgabe dieses KAG M-V Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) zu erheben, soweit nicht geltende Gesetze etwas Anderes bestimmen.
- (2) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen werden Gebühren und Auslagen zum Ersatz der Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Gebührensschuldner sind die nach § 19 Absatz 2 Satz 1 BrSchG Verpflichteten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gemäß § 25 Absatz 4 BrSchG kann der Landkreis Vorpommern-Greifswald von den unter Absatz 3 genannten Verpflichteten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau verlangen.
- (5) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschauen, einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen anderer Behörden beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) für erforderliche Nachschauen, aufgrund festgestellter Mängel bei der Brandverhütungsschau gemäß Buchstabe a),
 - c) einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschau unterliegt, aber vom Betreiber/ Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.
- (6) Unberührt bleibt das Recht Dritter und anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Kostenerhebung aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
- (7) Fahrtkosten für notwendige Reisen werden in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht. Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand zu ersetzen.



§ 4 – Gebühren

- (1) Die Gebühren werden im Einzelfall nach den Sätzen und Bestimmungen der Anlage Gebührensätze und Kostenkalkulation zu dieser Satzung bemessen. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühren sind Umfang und Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten im Einzelfall sowie der geleistete Arbeitsaufwand zu berücksichtigen.

§ 5 – Auslagen

Werden im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach § 3 Auslagen notwendig, die nicht in die Gebühr nach § 4 einbezogen sind, hat der Verpflichtete nach § 3 Absatz 3 diese zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Dies sind insbesondere auch Kosten für sachverständige Dritte wie Brandschutzingenieure, Prüflingenieure und feuerwehrtechnisches Personal einschließlich der zustehenden Reisekostenvergütungen.

§ 6 - Gebührenbefreiung

Eine Gebührenbefreiung erfolgt gemäß § 25 Absatz 5 BrSchG und § 5 Absatz 6 KAG M-V.

§ 7 – Fälligkeit, Entrichtung, Beitreibung

- (1) Gebühren und Auslagenersatzansprüche entstehen mit Erfüllung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und werden durch Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) festgesetzt.
- (2) Gebühren und Auslagenersatzansprüche werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (3) Rückständige Beträge werden gemäß den Vorschriften des öffentlichen Vollstreckungsrechtes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8 – Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

§ 9 – Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr durch Gebührenbescheid stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe des Landesverwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommerns in der jeweils gültigen Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühren und Auslagen nicht aufgehoben.



§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den **15. Jan. 2024**


Michael Sack
Landrat



Anlage:
Gebührensätze und Kostenkalkulationen



Anlage zur Gebührensatzung für die Brandverhütungsschauen im Landkreis Vorpommern-Greifswald

1. Gebührensätze und Kostenkalkulation

1.	Durchführung einer Brandverhütungsschau	Kosten
1.1	Erstbegehung	
1.1.1	Grundgebühr	315,00 €
1.1.2	zusätzlich für die Begehung bis 30 Minuten	31,50 €
1.1.3	zusätzlich für jede weitere angefangene halbe Stunde Begehung	31,50 €
1.2	Nachschaun	
1.2.1	Grundgebühr	189,00 €
1.2.2	zusätzlich für die Begehung bis 30 Minuten	31,50 €
1.2.3	zusätzlich für jede weitere angefangene halbe Stunde Begehung	31,50 €

Mit der o. a. Grundgebühr sind die Fahrtzeiten bis zu 30 Minuten abgegolten. Bei längeren Anfahrtswegen wird je angefangener halber Stunde weiterer Fahrtzeit eine Gebühr von 31,50 € erhoben.

2. Fahrzeugsätze

Die Kosten für eingesetzte Fahrzeuge nach Kilometer betragen 0,40 €/km.

3. Kostenkalkulation der Grundgebühren nach Zeitaufwand

3.1 Erstbegehung

	Tätigkeit	Zeitanteil in Stunden	Kostensatz (€/h)	Gebührenanteil (€)
Grundgebühr	Sichtung/ Bearbeitung aller benötigten Bestandsunterlagen	1,5	63,00	94,50
	Organisation Besichtigungstermin	0,5	63,00	31,50
	Fertigung Bericht/ Protokoll	2,0	63,00	126,00
	Terminkontrolle	0,5	63,00	31,50
	Anfahrtszeit - Grundbetrag	0,5	63,00	31,50
Summe				315,00



3.2 Nachschauen

	Tätigkeit	Zeitanteil in Stunden	Kostensatz (€/h)	Gebührenanteil (€)
Grundgebühr	Sichtung/ Bearbeitung der noch offenen Bestandsunterlagen	0,5	63,00	31,50
	Organisation Besichtigungstermin	0,5	63,00	31,50
	Fertigung Ergänzungsbereich/ Protokoll	1,0	63,00	63,00
	Terminkontrolle	0,5	63,00	31,50
	Anfahrtszeit - Grundbetrag	0,5	63,00	31,50
Summe				189,00